

§ 26 EBG 2012 Widerrechtliche Offenlegung von Daten

EBG 2012 - Erdölbevorratungsgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

§ 26.

Für die widerrechtliche Offenlegung von Daten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, anzuwenden. Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

In Kraft seit 03.08.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at